

17
E



Alianza

Stadt Graz
Abteilung für Bildung und Integration

Bericht an den Gemeinderat

GZ: ABI-002631/2003/0344

Bearbeiterin ABI
Harald Petschar
BerichterstatteIn

Alin Kleiber

Betreff:

Einführung einer Standortförderung in privaten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im städtischen Tarifsysteem

Graz, 21.03.2024

Auf Grund der in den letzten beiden Jahren stark veränderten Fördersituation durch die Änderungen des Landesgesetzes (Stichwort Personalförderung) ist es insbesondere für kleine Betreiber von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen bzw. Betreibern von eingruppigen Standorten schwieriger geworden, diese Einrichtungen kostendeckend zu führen. Die Variante von mehreren Betreuungsformen an einem Standort wird insbesondere von den Eltern geschätzt

Deshalb soll das Tarifsysteem um eine Standortförderung für

- jene Einrichtungen, welche an einem Standort nur eine Gruppe (Kindergarten, Kinderkrippe oder Kinderhaus) betreiben,
- jene Einrichtungen, welche an einem Standort mehrere Betreuungsformen führen und in einer Betreuungsform nur eine Gruppe betreiben

erweitert werden.

Im Betreuungsjahr 2023/2024 (Beginn 1.1.2024) sind von diesem Fördermodell insgesamt 63 Gruppen an ebenso vielen Standorten betroffen. Eventuelle Veränderungen von Betreuungsformen bzw. Gruppenerweiterungen oder Gruppenschließungen werden zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres berücksichtigt.

Die Förderung berechnet sich wie folgt:

Die Höhe beträgt 50% der Differenz der Betriebsförderung einer Kindergarten- / Kinderkrippen-Ganztags-Erstgruppe zur Betriebsförderung einer Kindergarten- / Kinderkrippen-Ganztags-Zweitgruppe und entspricht für das Betreuungsjahr 2023/2024 € 1.307,90 monatlich pro Gruppe.

Die Auszahlung dieser Standortförderung an die Betreiber erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar mit

- 1.12. – für die Monate September bis Dezember (4 Monate)
- 1.4. – für die Monate Jänner bis August (8 Monate)

jeden Jahres.

Die Förderungsbeiträge für die Standortförderung sind jährlich, analog der Betriebsförderung im Normkostenmodell mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu valorisieren und anzupassen.

Die Kosten dieser Standortförderung im Tarifsysteem der Stadt Graz betragen im Kalenderjahr 2024 geschätzte € 1.000.000,00 und sind aus dem LCF der ABI zu tragen und im DR. 340019 vorhanden. Eine Anpassung und Umbenennung der Richtlinie des Gemeinderates vom 15.2.2024; GZ.: ABI-002631/2003/0339 betreffend die Betriebsförderung und Personalförderung Kinderkrippen/Kindergärten/Horte ist erforderlich.

Der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Z 14 und Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBL. Nr. 20/2024

den

ANTRAG,

der Gemeinderat wolle beschließen:

- Der Standortförderung im Tarifsysteem der Stadt Graz für
 - jene Einrichtungen, welche an einem Standort nur eine Gruppe (Kindergarten, Kinderkrippe oder Kinderhaus) betreiben,
 - jene Einrichtungen, welche an einem Standort mehrere Betreuungsformen führen und in einer Betreuungsform nur eine Gruppe betreiben.wird zugestimmt.
- Die Standortförderung beträgt 50% des Differenzbetrages einer Kindergarten- / Kinderkrippen-Ganztags-Erstgruppe zu einer Kindergarten / Kinderkrippen Ganztags-Zweitgruppe.
- Der Auszahlung der Standortförderung der Stadt Graz an die Träger beginnend rückwirkend ab 1.1.2024, wird zugestimmt.
- Der Valorisierung dieser Standortförderung entsprechend der Erhöhung der Betriebsförderung wird die Zustimmung erteilt.
- Der Änderung und Umbenennung der Richtlinie des Gemeinderates vom 15.2.2024; GZ.: ABI-002631/2003/0339 betreffend die Betriebsförderung und Personalförderung Kinderkrippen/Kindergärten/Horte wird zugestimmt. Die geänderte Fassung ergibt sich aus den Anhängen, die einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses bilden.

Der Bearbeiter ABI:
Harald Petschar
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand ABI:
DI Günter Fürntratt
elektronisch unterschrieben

Der Stadtrat:
Kurt Hohensinner, MBA
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
 unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration und Sport.


Der/Die Schriftführer:in


Katharina Eder

Der/Die Vorsitzende

[Handwritten Signature]

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>21.3.2024</u>		Der/Die Schriftführer:in	
		<i>[Handwritten Signature]</i>	

	Signiert von	Petschar Harald
	Zertifikat	CN=Petschar Harald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-03-01T12:35:33+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-03-01T12:44:46+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-03-11T16:52:35+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Anhang zum Bericht an den Gemeinderat

Der Gemeinderat der Stadt Graz hat beschlossen:

Die Richtlinie des Gemeinderates vom 30.3.2023, GZ.: ABI-002631/2003/0324, zuletzt in der Fassung vom 15.2.2024, GZ.: ABI-002631/2003/0339, betreffend die Betriebsförderung und Personalförderung Kinderkrippen/Kindergärten/Horte, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel wird wie folgt geändert:

„Betriebsförderung, Personalförderung und Standortförderung Kinderkrippen/Kindergärten/Horte“

2. Nach dem Punkt „4.3. Die Personalförderung“ wird folgender neuer Punkt eingefügt:

„4.3a. Die Standortförderung

Eine Standortförderung wird gewährt für:

- jene Einrichtungen, welche an einem Standort nur eine Gruppe (Kindergarten, Kinderkrippe oder Kinderhaus) betreiben,
- jene Einrichtungen, welche an einem Standort mehrere Betreuungsformen führen und in einer Betreuungsform nur eine Gruppe betreiben

Die Förderung berechnet sich wie folgt:

Die Höhe beträgt 50% der Differenz der Betriebsförderung einer Kindergarten- / Kinderkrippen-Ganztags-Erstgruppe zur Betriebsförderung einer Kindergarten- / Kinderkrippen-Ganztags-Zweitgruppe und entspricht für das Betreuungsjahr 2023/2024 € 1.307,90 monatlich pro Gruppe.

Die Auszahlung dieser Standortförderung an die Betreiber erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar mit

- 1.12. – für die Monate September bis Dezember (4 Monate)
- 1.4. – für die Monate Jänner bis August (8 Monate)

jeden Jahres. Die Förderungsbeiträge für die Standortförderung sind jährlich, analog der Betriebsförderung im Normkostenmodell mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu valorisieren und anzupassen. Die Bestimmung 4.3a. tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft.“

Anhang zum Bericht an den Gemeinderat

RICHTLINIE

Landeshauptstadt Graz

**Betriebsförderung, Personalförderung und Standortförderung
Kinderkrippen/Kindergärten/Horte**

GZ: ABI-002631/2003/0324

Richtlinie des Gemeinderates vom 30.3.2023, GZ.: ABI-002631/2003/0324, in der Fassung vom 21.3.2024, GZ.: ABI-002631/2003/0344, betreffend die Betriebsförderung, Personalförderung und Standortförderung Kinderkrippen/Kindergärten/Horte.

Auf Grund von § 45 Abs. 2 Z 25 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 20/2024 wird beschlossen:

§ 1 Fördergegenstand

Die Stadt Graz gewährt Trägern, die am einheitlichen Tarifsysteem für städtische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) teilnehmen, Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Dadurch soll den betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindern die Freiheit bei der Auswahl der Einrichtungen gesichert werden.

§ 2 Teilnahme am Tarifsysteem

Zur Teilnahme am Tarifsysteem ist der Abschluss des Vertrags Städtisches Tarifsysteem-Tarifgleichstellung zwischen der Stadt Graz und dem jeweiligen Träger (Betreiber) in der vom Gemeinderat am 18.1.2024, GZ: ABI-002631/2003/0333, beschlossenen Fassung notwendig.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

3.1. Aufgabenbereich

Der Betreiber übernimmt in der – in Anlage A der Kooperationsvereinbarung genannten - Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verpflichtung, diese ordnungsgemäß zu führen und zu betreiben. Die Führung und der Betrieb der Einrichtung erfolgen dabei auf Basis der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019 in der geltenden Fassung, und umfassen insbesondere auch die Durchführung aller administrativen Tätigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen.

Dabei besteht zwischen den Vertragspartnern ausdrückliches Einvernehmen, dass alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Tätigkeiten auf Basis der jeweils aktuell gültigen Organbeschlüsse der Stadt Graz erfolgen und eine entsprechend aufrechte Betriebsbewilligung für die Auszahlung der Förderungen als Voraussetzung gilt.

3.2. Personal

Für die Führung und den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verpflichtet sich der Betreiber zur Einstellung von ausgebildetem Fach- und Hilfspersonal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Als Dienstgeber des Personals hat der Betreiber alle Dienstgeberverpflichtungen zu erfüllen. Dabei wird einvernehmlich davon ausgegangen, dass die für das Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geltenden gehalts- und arbeitsrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden. Die Verantwortung und Haftung für die Auswahl und die Führung des Personals liegen beim Betreiber, wobei eine ausgewogene Verteilung der DienstnehmerInnen auf einzelne Altersgruppen anzustreben ist. Die Stadt Graz übernimmt keinerlei Haftung für Schadenersatzansprüche, die von Dritten an das Personal des Betreibers oder den Betreiber selbst gerichtet werden.

3.3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Der Betreiber verpflichtet sich, die Einrichtung entsprechend der genehmigten Betriebsform und den gesetzlich genehmigten Öffnungszeiten gemäß § 13 StKBBG 2019 zu führen. Alle Betreiber gemeinsam ermöglichen durch die unterschiedlichen Organisations- und Betreuungsformen jeweils bedarfsgerechte Angebote für jedes Kind.

Während der gesetzlichen Ferienzeiten (insbesondere der Sommerferien) richtet sich die Öffnung der Einrichtungen nach dem Ergebnis der vorangegangenen Bedarfserhebung unter den Eltern/Erziehungsberechtigten, die durch den Betreiber durchgeführt wird.

3.4. Betriebsformänderungen

Für Betriebsformänderungen von bereits im Tarifsysteem aufgenommenen Einrichtungen ist für eine Förderanpassung die Zustimmung durch die Stadt Graz mittels Organbeschluss zwingend erforderlich und nur jeweils mit Beginn eines Kinderbetreuungsjahres (1.9. des Jahres) möglich.

3.5. Aufnahmekriterien

Im Einklang mit den jeweils gültigen behördlichen Bewilligungen erfolgt vorrangig die Aufnahme von Kindern mit dem Hauptwohnsitz Graz (= Grazer Kinder) bzw. von nicht in Graz wohnenden Kindern, deren Erziehungsberechtigte Mitarbeiter:innen der Betreiber sind (= Mitarbeiterkinder). Kinder ohne Hauptwohnsitz Graz (= auswärtige Kinder) können nur dann aufgenommen werden, wenn keine Grazer Kinder und Mitarbeiterkinder auf der Warteliste der Abteilung für Bildung und Integration aufscheinen (siehe dazu Punkt 6.2 und 6.3 der Kooperationsvereinbarung).

3.6. Zusammenarbeit mit der Abteilung für Bildung und Integration

Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgen generell in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration. Dies betrifft insbesondere die Aufnahme von Kindern. Von den Betreibern wird einmal jährlich auf Basis eines einheitlich gestalteten Fragebogens eine Klient:innenbefragung durchgeführt. Diese ist durch den Betreiber zu dokumentieren und der Abteilung für Bildung und Integration zu übermitteln.

3.7. Behördliche Bewilligungen

Der Betreiber ist verpflichtet, bei Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften zu sorgen und insbesondere sämtliche allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

3.8. Kostenbeiträge

Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (einschließlich allfälliger Mahlzeiten) werden vom Betreiber Beiträge eingehoben. Für Grazer Kinder ist die Beitragsregelung der städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung inklusive der darin enthaltenen Sozialstaffelung der Stadt Graz für Krippen und Horte anzuwenden. Für Mitarbeiterkinder gilt im Kindergarten und in der Kinderkrippe die Sozialstaffel des Landes, im Hort, AEW und Kinderhaus ist der Vollpreis zu bezahlen. Die Bestimmungen der städtischen Beitragsregelung, wonach bei Fernbleiben während der Ferienzeit oder wegen Erkrankung kein bzw. nur ein anteiliger Beitrag zu entrichten ist, kommen nicht zur Anwendung.

Für auswärtige Kinder gilt bezüglich der Beitragsregelung überdies die Einschränkung, dass die darin vorgesehene Sozialstaffelung der Stadt Graz nicht anzuwenden und daher der jeweilige Höchstbeitrag zu entrichten ist.

3.9. Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit

Der Betreiber ist verpflichtet, bei Führung und Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sowie vollständige und nachvollziehbare Aufzeichnungen und Bücher - sofern keine gesonderten Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen - nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung im Sinne des Unternehmensgesetzbuches - UGB zu führen.

3.10. Öffentlichkeitsarbeit

Alle Aussendungen, sowohl in Papierform als auch durch elektronische Medien, die Informationen über das städtische Tarifsysteem beinhalten (Homepage, Newsletter etc.), haben in Abstimmung mit der Abteilung für Bildung und Integration zu erfolgen und das Abteilungslogo (Logo der Stadt Graz) zu tragen.

Der Betreiber übernimmt in der – in Anlage A der Kooperationsvereinbarung genannten – Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung die Verpflichtung, diese ordnungsgemäß zu führen und zu betreiben. Die Führung und der Betrieb der Einrichtung erfolgen dabei auf Basis

der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 – StKBBG 2019, LGBl. Nr. 95/2019 in der geltenden Fassung. Die Förderung besteht in einer Subjektförderung, einer Betriebsförderung und einer Personalförderung.

§ 4 Gegenstand der Förderung

Grundlagen für die gegenständlichen Förderungen sind die jeweils gültigen bezugnehmenden Gemeinderatsbeschlüsse, insbesondere jene vom 29.11.2001 und 11.4.2002, GZ: A6-KI-181/1977-45, vom 5.11.2002, GZ: A6-KI-181/1977-48, vom 16.3.2004, GZ: A6-002270/2003-0005, vom 15.2.2005, GZ: A6-002270/2003-0008, vom 15.2.2007, GZ: A6-002270/2003-0016, vom 15.3.2018, GZ: ABI-012651/2018/0001 sowie vom 8.7.2021, GZ: ABI-002631/2003/0303.

Liegt die Anzahl der betreuten Kinder einer Gruppe durchgehend 4 Monate lang unter 50 Prozent der vom Land Steiermark bewilligten Kinderhöchstzahl, behält sich die Stadt Graz - gemäß der Fördervoraussetzung, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam zu führen - vor, bei diesen Gruppen die Förderungen (Subjekt-, Betriebsförderung und Personalförderung) mit Abschluss des jeweiligen Betreuungsjahres (§ 10 StKBBG) zu beenden.

Die in diesem Abschnitt geregelten Förderungen kommen sowohl für Jahresbetriebe als auch Ganzjahresbetriebe im Sinne des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark (StKBBG 2019) idGF zur Anwendung, wobei Zeiten gemäß § 11 StKBBG 2019 bei der Berechnung der Förderbeträge außer Betracht zu bleiben haben.

4.1. Subjektförderung

Die Subjektförderung ist der Differenzbetrag zwischen dem im jeweils gültigen Gemeinderatsbeschluss festgelegten Elternhöchstbeitrag für die entsprechende durch einen Organbeschluss in das städtische Tarifsysteem aufgenommene Kinderbetreuungsform und dem auf Grund der konkreten Einstufung tatsächlich pro Kind und Monat zu bezahlenden Betrag. Entsprechend Punkt II.8 dieses Vertrages wird für auswärtige Kinder und Mitarbeiterkinder keine Subjektförderung ausbezahlt.

Die Subjektförderungen für Grazer Kinder werden für die Monate September und Oktober bis 01.12., für die Monate November, Dezember und Jänner bis 01.03., für die Monate Februar, März und April bis 01.06., und für die Monate Mai, Juni, Juli und August bis 01.10. des jeweiligen Jahres ausbezahlt. Ein eventueller Ausgleich von Über- und Unterzahlungen wird jeweils mit der nächsten Auszahlung berücksichtigt. Der Förderbetrag berechnet sich auf Basis der vom Betreiber übermittelten aktuellen Kinderliste, die neben der Kinderanzahl die tatsächlich zu entrichtenden Elternbeiträge enthält. Im Krippenbereich werden Kinder von 0 – 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 bewertet. Für diese Kinder wird jeweils ein halber Elternhöchstbeitrag, unter Berücksichtigung der maximal genehmigten Kinderanzahl, zusätzlich berechnet und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

4.2. Betriebsförderung

Dieser Zuschuss dient zur Deckung von Unkosten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und berechnet sich ausgehend von den Normkosten der jeweiligen

Betreuungsform abzüglich der Personalförderung des Landes, der Personalförderung der Stadt Graz und der Elternhöchstbeiträge (= Restbetrag). Weitere Erträge werden in der Form pauschal insofern berücksichtigt, als dass der verbleibende Restbetrag um 10 Prozent (Restbetrag geteilt durch 11) reduziert wird. Der Zuschuss wird pro Gruppe und Monat berechnet und ist mit der vom Land Steiermark bewilligten Kinderhöchstzahl begrenzt.

4.3. Die Personalförderung

Die Personalförderung der Stadt Graz bei Verwendung des einheitlichen Gehaltsschemas berechnet sich wie folgt:

monatl. Personalförderung des Landes bei Verwendung des einheitlichen Gehaltsschemas
- monatl. Personalförderung des Landes bei Verwendung eines niedrigeren Gehaltsschemas
= 70% der Personalmehrkosten

Von diesen 70% wird die Personalförderung der Stadt Graz (30 % der Personalmehrkosten) über eine Schlussrechnung berechnet.

4.3a. Die Standortförderung

Eine Standortförderung wird gewährt für:

- jene Einrichtungen, welche an einem Standort nur eine Gruppe (Kindergarten, Kinderkrippe oder Kinderhaus) betreiben,
- jene Einrichtungen, welche an einem Standort mehrere Betreuungsformen führen und in einer Betreuungsform nur eine Gruppe betreiben

Die Förderung berechnet sich wie folgt:

Die Höhe beträgt 50% der Differenz der Betriebsförderung einer Kindergarten- / Kinderkrippen-Ganztags-Erstgruppe zur Betriebsförderung einer Kindergarten- / Kinderkrippen-Ganztags-Zweitgruppe und entspricht für das Betreuungsjahr 2023/2024 € 1.307,90 monatlich pro Gruppe.

Die Auszahlung dieser Standortförderung an die Betreiber erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar mit

- 1.12. – für die Monate September bis Dezember (4 Monate)
- 1.4. – für die Monate Jänner bis August (8 Monate)

jeden Jahres. Die Förderungsbeiträge für die Standortförderung sind jährlich, analog der Betriebsförderung im Normkostenmodell mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres zu valorisieren und anzupassen. Die Bestimmung 4.3a. tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft.

4.4. Berechnung der Förderbeträge auf Normkosten

Bei der Berechnung der Förderbeträge wird auf Normkosten (Personal-, Sach-, Verpflegungs-, Standort- und Verwaltungskosten) und -erträge, bezogen auf eine Kinderbetreuungsgruppe (der jeweiligen Betreuungsart) und auf vier unterschiedliche Gruppengrößen, abgestellt:

- (1) Gruppengröße = 100 % der Kinderhöchstzahl
- (2) Gruppengröße = 90 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet)
- (3) Gruppengröße = 75 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet)
- (4) Gruppengröße = 50 % der Kinderhöchstzahl (auf ganze Zahl abgerundet)

4.5. Berechnung der Förderbeträge abweichend von Normkosten

Abhängig von der Gruppengröße kommt ein gestaffelter Förderbetrag zur Anwendung

- (1) Förderbetrag (100 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist größer als die 2. Gruppengröße
- (2) Förderbetrag (90 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 2. Gruppengröße, aber höher als die 3. Gruppengröße
- (3) Förderbetrag (75 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 3. Gruppengröße, aber höher als die 4. Gruppengröße
- (4) Förderbetrag (50 %): die Anzahl der betreuten Kinder ist gleich oder geringer als die 4. Gruppengröße

Sollten in einem Monat weniger als die festgelegte Höchstzahl der Kinder die Einrichtung besuchen, so wird für die Ermittlung des Förderbetrages die Anzahl der tatsächlich betreuten Kinder laut übermittelter Kinderliste um ein Kind, maximal jedoch auf die genehmigte Kinderhöchstzahl erhöht, wobei im Krippenbereich die Gesamtanzahl der Kinder auf eine ganze Zahl aufgerundet wird (z.B. 11,5 = 12). Zur Ermittlung der Betriebsförderung wird für die Monate Juli und August die Juni-Kinderliste des jeweiligen Betreuungsjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die Basis für die Normkosten und -erträge bildet das in den Arbeitsgruppen erarbeitete Normkostenmodell entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.07.2021, 18.1.2024 und 15.2.2024, sowie den oben zitierten Gemeinderatsbeschlüssen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abteilung für Bildung und Integration wird vom Gemeinderat ermächtigt, pro Kalenderjahr zwei Valorisierungen durchzuführen. Die Valorisierung der im Normkostenmodell ausgewiesenen Sach-, Verpflegungs-, Standort- und Verwaltungskosten erfolgt für jedes Betreuungsjahr auf Basis des Verbraucherpreisindex 2020 (bzw. eines entsprechenden Nachfolgeindex), wobei als Basis die durchschnittliche Jahresveränderungsrate des vorangegangenen Jahres herangezogen wird.

Die Valorisierung der Personalkosten erfolgt entsprechend der Valorisierung des im Normkostenmodell angewandten Gehaltsschemas.

Die Betriebsförderung wird ab Jänner des jeweiligen Kalenderjahres valorisiert und gilt für das gesamte Kalenderjahr unter Berücksichtigung der neu festzusetzenden Elternbeiträge für das jeweils neue Betreuungsjahr.

Die Betriebsförderungen und Personalförderungen werden durch die Stadt Graz in 4 Teilbeträgen und zwar mit:

- 05.11. – für die Monate September, Oktober und November,
- 05.02. – für die Monate Dezember, Jänner und Februar,
- 05.06. – für die Monate März, April und Mai sowie
- 20.08. - für die Monate Juni, Juli und August

überwiesen.

§ 5 Nachweis und Kontrolle

5.1. Kinderliste

Der Betreiber ist verpflichtet, monatlich eine Liste, aus der sich die Anzahl der Kinder, deren konkrete beitragsmäßige Einstufung und die sich daraus ergebende Differenz zum jeweils gültigen Elternhöchstbeitrag ergibt, bis spätestens zum 1. des Folgemonats der Abteilung für Bildung und Integration zu übermitteln. Diese Termine sind verbindlich, da andernfalls eine termingerechte Auszahlung der Beträge nicht mehr garantiert werden kann.

Für diese Meldungen sind die einheitlich festgelegten Web-Formulare in der von der Stadt Graz bereitgestellten Web-Lösung bzw. die von der Abteilung für Bildung und Integration ausgeschickten Formulare (in Form einer Excel-Datei) zu verwenden.

5.2. Einschau- und Überprüfungsrecht

Die Stadt Graz bzw. ein von ihr beauftragter Prüfer (z.B. Stadtrechnungshof, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) sind berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Fördermittel jederzeit – auch vor Ort – zu überprüfen und in alle damit im Zusammenhang stehenden Abrechnungen, Unterlagen, Aufzeichnungen und Bücher des Betreibers einzusehen sowie alle Nachweise und Auskünfte diesen Vertrag betreffend vom Betreiber zu verlangen.

5.3. Datenschutzrechtliche Einwilligung

Der Betreiber ist verpflichtet, die Kinderliste regelmäßig an die Stadt Graz zu übermitteln. Zu diesem Zweck ist der Betreiber verpflichtet, von den Eltern/Erziehungsberechtigten dafür jeweils eine ausreichende datenschutzrechtliche Einwilligung gemäß Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO einzuholen. Die Einwilligung hat sich auf die in der DVR-Meldung 0051853/260 betreffend das „Zentrale Vormerksystem, Evidenz und Abrechnung für Städtische und Private Kinderkrippen und Kindergärten“ genannten Datenkategorien zu beziehen. Der Betreiber muss die Stadt Graz ermächtigen, die in der DVR-Meldung 005853/417 genannten Datenkategorien zu verarbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.2.2024 in Kraft.